

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 7 / Fachbereich 7 - Tiefbau

## Sitzungsvorlage

Datum: 26.01.2007

Drucksache Nr.: **07/0059**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	06.03.2007	öffentlich / Vorberatung
Rat	14.03.2007	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße "Alter Kirchweg" im Abschnitt von Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße bis Bahnhofstraße in Sankt Augustin-Meindorf**

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zu beschließen:

„Satzung vom \_\_\_\_\_ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße „Alter Kirchweg“ im Abschnitt von Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße bis Bahnhofstraße in Sankt Augustin-Meindorf.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen.

### § 1

- (1) Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Straße „Alter Kirchweg“ im Abschnitt von Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße bis Bahnhofstraße endgültig hergestellt, wenn
1. sie eine gemischt nutzbare mit Pflaster versehene Verkehrsfläche für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr hat,
  2. die Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt steht,

3. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
  4. sie eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat.
- (2) Auf die Anlegung von separaten, höhenmäßig durch einen Bordstein von der Fahrbahn getrennten Gehweg wird verzichtet.

## § 2

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Die Straße „Alter Kirchweg“ wurde im Jahre 2002 erstmalig endgültig hergestellt. Der Ausbau im Bereich von der Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße bis Bahnhofstraße erfolgte jedoch abweichend von den in § 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Herstellungsmerkmale einer Straße.

Die Abweichung besteht darin, dass anstatt der in § 8 Absatz 1 Erschließungsbeitragsatzung geforderten beidseitigen Gehwege lediglich eine gemischt nutzbare Verkehrsfläche in Pflaster hergestellt wurde.

Die Ausbaukosten sollen nach dem BauGB gegenüber den Anliegern abgerechnet werden. Aufgrund der Abweichung ist Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht der Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße „Alter Kirchweg“ im Abschnitt von Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße bis Bahnhofstraße.

Die Eigentümer der Anliegergrundstücke wurden bereits im Jahre 2001 zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag herangezogen. Nach Erlass der Einzelsatzung kann hier die endgültige Abrechnung erfolgen.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen  
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €  
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.